

# **Reform des polnischen Gesellschaftsrechts**

**Konzernrecht / Aktivierung von  
Aufsichtsräten / Business Judgement Rule**

Dr Marcin Chomiuk  
Anna Nowodworska  
Patricia Elbers-Szymańska

6. Oktober 2022

[jdp-law.pl](http://jdp-law.pl)

- 1 Gesellschaftsgruppe, Gruppeninteresse, gemeinsame Wirtschaftsstrategie- Schlüsselbegriffe des neuen Konzernrechts
- 2 Verbindliche Weisungen
- 3 Haftung der herrschenden Gesellschaft aufgrund verbindlicher Weisungen
- 4 Der Verbindungsbericht
- 5 Minderheitsgesellschafter und -aktionäre
- 6 Die „richtige“ Entscheidung
- 7 Aufsichtsrat und Geschäftsleitung nach der Reform
- 8 Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten
- 9 Business Judgement Rule
- 10 Steuerrechtliche Aspekte der Reform

# BISHERIGE KONZERNRECHTLICHE REGELUNGEN

---

- ▶ Das polnische Handelsgesellschaftsgesetzbuch aus dem Jahr 2000 („HGGB“) enthält lediglich rudimentäre konzernrechtliche Regelungen über den Vertragskonzern (Art. 7 HGGB).
- ▶ Laut HGGB können herrschende und abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag schließen, der jeweils im Unternehmensregister zu veröffentlichen ist.
- ▶ Die bisherigen Vorschriften umfassen keine faktischen Konzerne, die allein durch das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Gesellschaften entstehen (Art. 4 § 1 Nr. 4 HGGB).
- ▶ Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge werden in der Praxis eher nicht abgeschlossen und die Regelung warf Zweifel an der Kohärenz des Systems auf.

**Am 13. Oktober 2022  
treten Vorschriften in  
Kraft, die:**

1


**die Gesellschaftsgruppe regeln**

2

**Aufsichtsräte in der Sp. z o.o.  
(GmbH) und S.A. (AG)  
aktivieren**

3

**die zivilrechtliche Haftung von  
Geschäftsführern und  
Vorstandsmitgliedern regeln -  
*Business Judgement Rule***

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers with glass facades, set against a bright orange sky. The buildings converge towards the top center of the frame.

# **Gesellschaftsgruppe, Gruppeninteresse, gemeinsame Wirtschaftsstrategie**

- Schlüsselbegriffe des neuen Konzernrechts

# Gesellschaftsgruppe



verbindliche Weisungen der herrschenden an abhängige Gesellschaften in Verbindung mit einem zusätzlichen Haftungsregime



ständige Aufsicht des Aufsichtsrats über die Umsetzung des Gruppeninteresses durch die abhängige Gesellschaft in der Gruppe



vereinfachte Aufsicht und Einsicht in die Dokumentation und Bücher abhängiger Gesellschaften: freier Informationsfluss



Geschäftsführung/Vorstand der abhängigen Gesellschaft erstellt Verbindungsbericht für das letzte Geschäftsjahr und präsentiert diesen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung.



Möglichkeit des *Squeeze-out* von Minderheitsgesellschaftern bzw. -aktionären (zwischen 10% und 25%).

# ENTSTEHUNG DER GESELLSCHAFTSGRUPPE

- Entstehung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen mindestens einer Kapitalgesellschaft als herrschender Gesellschaft und einer abhängigen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Polen
- Weitere Maßnahmen:
  - ▶ **gemeinsame Wirtschaftsstrategie zwecks Realisierung eines gemeinsamen Interesses**
  - ▶ **Beschlussfassung durch die Gesellschafter-/Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft über die Teilnahme an der Gruppe** (3/4 Mehrheit)
  - ▶ **Offenlegung der Gruppenzugehörigkeit im Unternehmerregister sowohl durch die herrschende Gesellschaft als auch abhängige Gesellschaften**
    - Bei einer herrschenden Gesellschaft mit Sitz im Ausland genügt die Offenlegung durch die abhängige Gesellschaft unter Angabe der herrschenden Gesellschaft.
- Es entsteht ein **qualifiziert faktischer Konzern**, der vom einfachen faktischen Konzern, der gleichzeitig mit dem Beherrschungsverhältnis entsteht, abzugrenzen ist.

# GRUPPENINTERESSE, GEMEINSAME STRATEGIE UND EINHEITLICHE LEITUNG

---



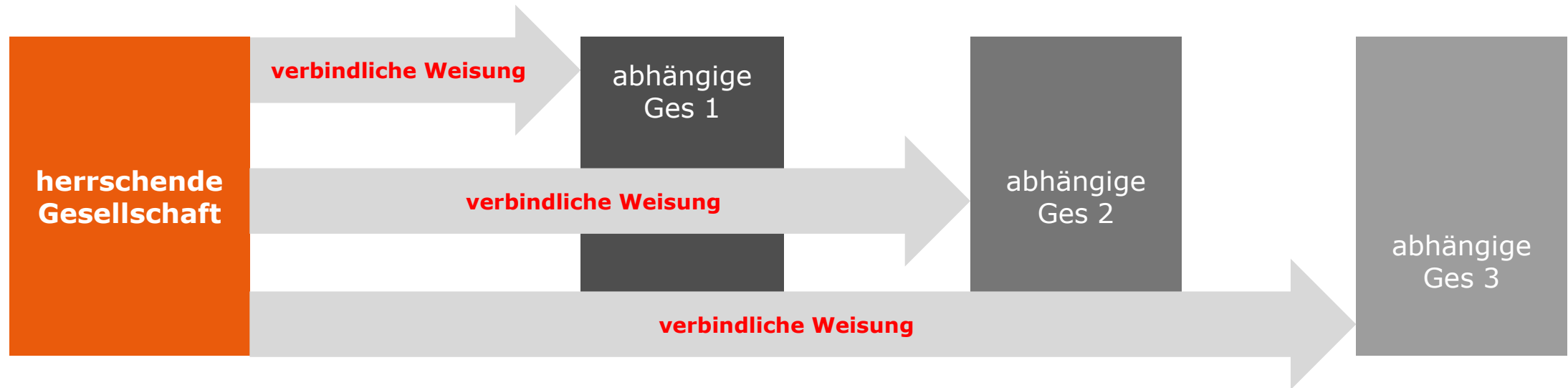


A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers. The buildings are dark, with a grid-like window pattern. The sky is a pale, overcast grey. The left side of the image is partially obscured by a solid orange vertical bar.

# Verbindliche Weisungen

# VERBINDLICHE WEISUNGEN

- Die herrschende Gesellschaft kann der zur Gruppe gehörenden abhängigen Gesellschaft **verbindliche Weisungen über die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten** erteilen, wenn dies durch das Gruppeninteresse gerechtfertigt ist (Art. 21<sup>2</sup> § 1 HGGB).
- Zwingendes Formerfordernis: Schriftform oder elektronische Form (Art. 21<sup>2</sup> § 2 HGGB).



# ERTEILUNG VERBINDLICHER WEISUNGEN

- Die Erteilung einer verbindlichen Weisung durch die herrschende Gesellschaft bedarf eines **vorherigen Beschlusses des Vorstandes oder Verwaltungsrats** der herrschenden Gesellschaft (Art. 21<sup>2</sup> § 1 i.V.m. Art. 371 HGGB).
- Zwingend erforderliche **Elemente** einer Weisung:
  1. Verhalten, das die herrschende Gesellschaft bei der Ausübung der verbindlichen Weisung von der abhängigen Gesellschaft erwartet.
  2. Gruppeninteresse, das die Ausübung der Weisung der herrschenden Gesellschaft rechtfertigt.
  3. Prognostizierte Nutzen oder Schäden der abhängigen Gesellschaft, die Folge der Ausübung der Weisung der herrschenden Gesellschaft sind (soweit vorhanden).
  4. Voraussichtliche Art und Frist zur Behebung des Schadens, den die abhängige Gesellschaft aufgrund der Befolgung der Weisung erlitten hat.
- Fehlt eines der oben genannten Elemente: keine verbindliche Weisung im Sinne von Art. 21<sup>2</sup> HGGB

# AUSFÜHRUNG EINER VERBINDLICHEN WEISUNG

---

- Die Ausführung einer verbindlichen Weisung der herrschenden Gesellschaft bedarf eines vorherigen **Beschlusses des Vorstandes oder Verwaltungsrats** der abhängigen Gesellschaft (Art. 21<sup>3</sup> HGGB).
- Der Beschluss muss enthalten:
  - ✓ das erwartete Verhalten der abhängigen Gesellschaft im Rahmen der Weisungsausführung
  - ✓ Bezeichnung des Gruppeninteresses, das die Weisung rechtfertigt
  - ✓ erwartete Nutzen oder Schäden, die infolge der Weisungsausführung entstehen können
  - ✓ vorgesehene Art und Frist der Behebung des Schadens der abhängigen Gesellschaft

# VERWEIGERUNG DER WEISUNGS AUSFÜHRUNG



A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers with glass facades, set against a bright orange sky. The buildings converge towards the top center of the frame.

# Haftung der herrschenden Gesellschaft aufgrund verbindlicher Weisungen

# HAFTUNG DER HERRSCHENDEN GESELLSCHAFT GEGENÜBER

**der abhängigen Gesellschaft**

**Minderheitsgesellschaftern der  
abhängigen Gesellschaft**

**Gläubigern der abhängigen Gesellschaft**

## Haftungsvoraussetzungen:

- 1) Ausführung einer verbindlichen Weisung, die gemäß HGGB erteilt und angenommen wurde
- 2) Vermögensschaden der abhängigen Gesellschaft, der aufgrund der Ausführung der Weisung entstanden ist
- 3) Vorliegen eines adäquaten Ursachenzusammenhangs zwischen der Ausführung der Weisung und dem Schaden
- 4) keine Beseitigung des Schadens durch die herrschende Gesellschaft innerhalb der in der Weisung angegebenen Frist

sowie im Falle einer abhängigen Einpersonengesellschaft:

- 5) Weisung hat zur Zahlungsunfähigkeit der gruppenzugehörigen abhängigen Gesellschaft geführt.



# HAFTUNG GEGENÜBER MINDERHEITSGESELLSCHAFTERN

- Ist die herrschende Gesellschaft in der Lage selbständig (direkt oder indirekt) den **Gesellschaftsvertrag der abhängigen Gesellschaft zu ändern**, so haftet diese Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern oder Aktionären der gruppenzugehörigen abhängigen Gesellschaft für die Wertminderung der Anteile oder Aktien der abhängigen Gesellschaft, die dem Gesellschafter oder Aktionär zustehen, wenn diese Minderung Folge der Ausübung der verbindlichen Weisung ist (Art. 21<sup>13</sup> HGGB).
- Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt mit Ablauf von **3 Jahren** ab dem Tag, an dem der Gesellschafter oder Aktionäre der abhängigen Gesellschaft von dem Schaden erfahren hat. Der Anspruch verjährt jedoch in jedem Fall mit Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag, an dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.
- Der Anspruch auf Schadensersatz **erlischt im Zeitpunkt des vollständigen Ersatzes des Schadens** der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft.

# HAFTUNG GEGENÜBER GLÄUBIGERN DER ABHÄNGIGEN GESELLSCHAFT

---

- Die herrschende Gesellschaft **haftet** für den einem Gläubiger der abhängigen Gesellschaft zugefügten Schaden, wenn:
  - ✓ sich die Vollstreckung in das Vermögen der abhängigen Gesellschaft als fruchtlos erweist
- Die herrschende Gesellschaft kann sich **von der Haftung befreien**, wenn sie nachweist, dass:
  - ✓ der Schaden nicht infolge der Ausführung der Weisung durch die abhängige Gesellschaft entstanden ist,
  - ✓ sie kein Verschulden für die Entstehung des Schadens trifft.
- Es wird **vermutet**, dass der Schaden nicht befriedigte Forderungen des Gläubigers gegenüber der abhängigen Gesellschaft umfasst.

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers with glass facades, set against a bright orange sky. The buildings are arranged in a circular pattern, creating a sense of height and architectural grandeur.

# Der Verbindungsbericht

# VERBINDUNGSBERICHT DES LEITUNGSORGANS DER ABHÄNGIGEN GESELLSCHAFT

---

- Die Geschäftsführung, der Vorstand oder der Verwaltungsrat der gruppenzugehörigen abhängigen Gesellschaft erstellt einen **Bericht über die vertraglichen Verbindungen dieser Gesellschaft mit der herrschenden Gesellschaft** für das letzte Geschäftsjahr (Art. 21<sup>8</sup> HGGB).
- Der Bericht wird der ordentlichen Gesellschafter- oder Hauptversammlung durch das jeweilige Leitungsorgan vorgestellt.
- Der Bericht kann Teil des Tätigkeitsberichts des Leitungsorgans sein (Art. 231 § 2 Nr. 1, 300<sup>82</sup> § 2 Nr. 1 sowie 395 § 2 Nr. 1 HGGB).

# VERBINDUNGSBERICHT DES LEITUNGSORGANS DER ABHÄNGIGEN GESELLSCHAFT

---

- Der Bericht umfasst ein **Geschäftsjahr**.
- Er hat sämtliche **zivilrechtliche Verhältnisse** zu umfassen, die im Geschäftsjahr zwischen herrschender und abhängiger Gesellschaft bestanden.
- Der Bericht sollte so detailliert sein, dass er die **Schutzfunktion** gegenüber Minderheitsgesellschaftern bzw. -aktionären erfüllt.
- **Anzugeben** ist die Art des Vertrages (Kauf, Lieferung), der Vertragsgegenstand sowie grundlegende finanzielle Bedingungen bzw. Zusicherungen zu ihrer Marktüblichkeit, wenn die Geschäftsführung die Offenlegung dieser Informationen aufgrund des Unternehmensgeheimnisses vermeidet.
- Das Leitungsorgan kann den **Umfang** der offengelegten Informationen über die jeweilige vertragliche Verbindung einschränken, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Aktionär/Gesellschafter diese entgegen dem Gesellschaftsinteresse ausnutzt und der Gesellschaft dadurch einen wesentlichen Schaden zufügt.

A low-angle photograph of several modern skyscrapers reaching towards the sky. The left side of the image is overlaid with a solid orange color, while the right side shows the grey and white facades of the buildings against a clear sky.

# Minderheitsgesellschafter und -aktionäre

# PRÜFUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN (ART. 21<sup>9</sup> HGGB)

---

- Minderheitsgesellschafter, die allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals vertreten, können

**die Ernennung eines Auditors zwecks Prüfung der Rechnungslegung sowie der Gesellschaftstätigkeit durch das Registergericht fordern.**

## **BUY OUT (ART. 21<sup>10</sup> HGGB)**

---

- Ein Anteilseigner, der nicht mehr als **10%** des Stammkapitals hält, kann **von der herrschenden Gesellschaft den Abkauf von Anteilen oder Aktien verlangen, wenn:**
  - die herrschende Gesellschaft direkt oder indirekt **90%** des Kapitals der abhängigen Gesellschaft hält
  - zeitliche Einschränkung:
    - 3 Monate ab dem Tag der Eintragung der Teilnahme der Gruppenzugehörigkeit der abhängigen Gesellschaft,
    - nicht öfter als einmal im Jahr.
- Meldet mehr als ein Anteilseigner ein *Buy-out* an, so entscheidet über den Zeitpunkt das Leitungsorgan der herrschenden Gesellschaft → **kein gesetzlich vorgegebener zeitlicher Rahmen**
- Das *Buy-out* wird gem. Art. 417 HGGB durchgeführt.



## SQUEEZE OUT (ART. 21<sup>11</sup> HGGB)

---

- Eine herrschende Gesellschaft, die unmittelbar **90%** des Kapitals der abhängigen Gesellschaft hält, kann:
  - die Veräußerung der Anteile/Aktien der Minderheitsgesellschafter/-aktionäre der abhängigen Gesellschaft an sie verlangen.**
- Der Gesellschaftsverträge der herrschenden und abhängigen Gesellschaft können niedrigere Schwellen vorsehen:
  - ✓ Das *Squeeze-Out* kann der herrschenden Gesellschaft zustehen, die (un)mittelbar **weniger als 90% aber mindestens 75%** des Kapitals der abhängigen Gesellschaft hält.
- Der Abkauf der Anteile/Aktien erfolgt gem. Art. 417 HGGB.
- Die herrschende Gesellschaft kann von diesem Recht jederzeit Gebrauch machen. **Keine entsprechenden Einschränkungen wie bei Minderheitsgesellschaftern.**

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers. The buildings are dark and their facades are filled with windows. The sky is a pale, overcast grey. The left side of the image is partially obscured by a solid orange vertical bar.

# Die „richtige“ Entscheidung

# GESELLSCHAFTSGRUPPE „LIGHT“

---

## Gesellschaftsgruppe „LIGHT“

- ❑ keine Inanspruchnahme verbindlicher Weisungen
- ❑ Nutzung der Aufsichtsmöglichkeit sowie des Rechts zur Einsicht in Bücher und Dokumente sowie Informationsrecht – freier Informationsfluss im Konzern
- Empfehlenswert: Erstellung eines Regelwerks / *Corporate Governance* – Regeln der Gruppe, die die gesetzlichen Regelungen präzisieren und ergänzen

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers with glass facades, set against a bright orange sky. The buildings are arranged in a circular pattern, creating a sense of height and architectural grandeur.

# **Aufsichtsrat und Geschäftsleitung nach der Reform**

# AKTIVIERUNG VON AUFSICHTSRÄTEN IN DER AG (ART. 380<sup>1</sup> HGGB)

## Pflicht des Vorstands der AG, dem AR Informationen zu erteilen:

- 1) ohne zusätzliche Aufforderung, **auf jeder AR-Sitzung** (soweit der AR nichts Anderes beschließt) über:
  - Vorstandsbeschlüsse und ihren Inhalt
  - die Lage der Gesellschaft, darunter:
    - ihre Vermögenslage (Achtung: Insolvenzvoraussetzungen)
    - wesentliche Umstände der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten (Projekte, Investitionen, Personal)
  - Fortschritte bei der Realisierung der vereinbarten Ausrichtung der Tätigkeit bzw. Abweichungen hiervon samt Begründung.
- 2) unverzüglich **nach einem Ereignis** ohne vorherige Aufforderung über:
  - Transaktionen oder andere Umstände, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft haben oder haben können
  - Änderungen bereits erteilter Informationen.

# AKTIVIERUNG VON AUFSICHTSRÄTEN IN DER AG (ART. 380<sup>1</sup> HGGB)

---

## **Pflicht des Vorstands der AG, dem AR Informationen zu erteilen:**

- Die Pflicht bezieht sich auf Informationen über abhängige und verbundene Gesellschaften (die nicht unbedingt eine Gruppe bilden).
- Die Information ist schriftlich zu erteilen, es sei denn, die Einhaltung der Form ist nicht möglich, da sie unverzüglich zu erteilen ist.
- Der AR kann eine andere Form beschließen.
- Der Gesellschaftsvertrag kann die o.g. Pflichten einschränken oder gar ausschließen.

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers. The buildings are dark, with a grid-like window pattern, and they converge towards the top of the frame. The sky is a pale, overcast grey. The left side of the image is partially obscured by a solid orange vertical bar.

# Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten

# RECHTE UND PFLICHTEN VON AUFSICHTSRÄTEN

---

## Pflichten des AR:

- ✓ Prüfung von Tätigkeitsberichten der Gesellschaft sowie des Jahresabschlusses auf ihre Übereinstimmung mit Büchern und Dokumenten sowie dem Sachverhalt
- ✓ Bewertung von Anträgen der Geschäftsleitung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung
- ✓ Erstellung und Einreichung eines jährlichen Berichts für das zurückliegende Geschäftsjahr („**Aufsichtsratsbericht**“)
- ✓ Unterliegt der Jahresabschluss der gesetzlichen Prüfung, so ist der AR verpflichtet, eine Woche im Voraus den zuständigen Wirtschaftsprüfer, der den Jahresabschluss geprüft hat, über den Termin der Aufsichtsratssitzung zu informieren, deren Gegenstand die oben genannten Angelegenheiten sind.



# RECHTE UND PFLICHTEN VON AUFSICHTSRÄTEN

---

## Rechte des AR:

- ✓ Prüfung von Gesellschaftsunterlagen
- ✓ Revision von Gesellschaftsvermögen
- ✓ Informationsverlangen sowie Verlangen, Dokumente zu erstellen oder übergeben, insbesondere über die Tätigkeit der Gesellschaft oder die Vermögenslage der Gesellschaft, gerichtet an:
  - den Vorstand
  - Prokuristen
  - Arbeitnehmer, Personen, die aufgrund zivilrechtlicher Verträge eingestellt sind.
- ✓ Die angeforderten Informationen, Dokumente, Berichte oder Erklärungen sollten unverzüglich übergeben werden, nicht später als 2 Wochen ab Anmeldung der Forderung.
- ❖ Dies betrifft auch Informationen, die die Geschäftsführung über abhängige und verbundene Gesellschaften besitzt (die nicht unbedingt eine Gruppe bilden).

**Der Vorstand kann den Zugang zu Informationen, Dokumenten, Berichten und Erklärungen nicht einschränken.**

## Minimaler Inhalt des Aufsichtsratsberichts in der AG:

- ✓ Ergebnis der Prüfung der Berichte über die Tätigkeit der Gesellschaft sowie des Jahresabschlusses auf ihre Übereinstimmung mit Büchern und Dokumenten wie auch dem Sachverhalt
- ✓ Ergebnis der Prüfung der Anträge des Vorstands auf Gewinnverteilung oder Verlustdeckung
- ✓ Bewertung der Gesellschaftssituation unter Berücksichtigung der Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen
- ✓ Bewertung der Einhaltung von Informationspflichten durch den Vorstand
- ✓ Bewertung der Erstellung bzw. Zurverfügungstellung von Informationen durch den Vorstand an den AR
- ✓ Informationen über die gesamte, dem Berater des Aufsichtsrates für das jeweilige Geschäftsjahr zustehende Vergütung

# BERATER DES AUFSICHTSRATS

---

- Der AR kann **zu folgenden Zwecken** einen **Berater** berufen:
  - ✓ **Prüfung konkreter Gesellschafts- oder Vermögensangelegenheiten** auf Kosten der Gesellschaft oder
  - ✓ Vorbereitung bestimmter **Analysen und Gutachten**
- Im Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Berater des Aufsichtsrates wird die Gesellschaft durch den AR vertreten (früher: keine Möglichkeit der Vertretung ohne den Vorstand).
- Der Vorstand ist verpflichtet, dem Berater Zugang zu Dokumenten zu sichern und ihm die geforderten Informationen zu erteilen.
- Der AR kann entscheiden, den Aktionären die Ergebnisse der Arbeit des Beraters offenlegen, es sei denn, der Gesellschaft könnte ein Schaden entstehen.

# ZUSTIMMUNG DES AUFSICHTSRATES ZU TRANSAKTIONEN

- Eine Transaktion **mit einer herrschenden, abhängigen oder verbundenen Gesellschaft, deren Wert zusammen mit anderen mit der konkreten Gesellschaft geschlossenen Verträgen im Geschäftsjahr 10% der Summe der Aktiva der Gesellschaft überschreitet**, bedarf der Zustimmung des AR, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.
- Zustimmungsbedürftig ist die letzte, schwellenüberschreitende Transaktion.
- Vor der Zustimmung zur jeweiligen Transaktion erteilt der Vorstand dem Aufsichtsrat u.a. die folgenden Informationen über:
  - ✓ den Transaktionsgegenstand
  - ✓ den Transaktionswert
  - ✓ Umstände, die die Transaktion im Hinblick auf das Gesellschaftsinteresse als gerechtfertigt erscheinen lassen
- Regelung gilt **nicht für börsennotierte** sowie **Gruppengesellschaften**.

# RECHT = PFLICHT

---

- AR-Mitglieder sollten bedenken, dass das Informationsrecht die Pflicht mit sich bringt, Informationen und Dokumente zu analysieren.
- Das Unterlassen der o.g. Tätigkeiten kann als Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht angesehen werden und eine Haftung gegenüber der Gesellschaft auslösen.

A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers. The buildings are dark, with a grid-like window pattern. The sky is a pale, overcast grey. The left side of the image is partially obscured by a solid orange vertical bar.

# **Business Judgement Rule**

## ***BUSINESS JUDGEMENT RULE***

- Die *Business Judgement Rule* sieht vor, dass ein Organmitglied **die ihm obliegende Sorgfaltspflicht nicht verletzt**, und somit nicht haftet, **wenn es im Rahmen des begründeten Wirtschaftsrisikos handelt**.
- Sie konkretisiert die Haftungsgrundsätze der Organmitglieder und ermöglicht Entscheidungen, ohne Konsequenzen im Falle eines Misserfolgs fürchten zu müssen.
- Die *Business Judgement Rule* wurde eingeführt für die:
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Spółka z o.o.*) - Art. 293 § 3 HGGB
  - Aktiengesellschaft (*Spółka Akcyjna*) - Art. 483 § 3 HGGB
  - Einfache Aktiengesellschaft (*Prosta Spółka Akcyjna*) - Art. 300<sup>125</sup> § 2 HGGB

## **Definition**

- **Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder der Revisionskommission und Liquidatoren** verletzen die Sorgfaltspflicht nicht,
- wenn sie ihrer **Loyalitätspflicht** gegenüber der Gesellschaft nachkommen
- im Rahmen des **begründeten wirtschaftlichen Risikos** und
- aufgrund von **Informationen, Analysen und Gutachten** handeln, die unter den gegebenen Umständen bei einer sorgfältigen Bewertung berücksichtigt werden sollten.



A low-angle, upward-looking photograph of several modern skyscrapers. The buildings are dark, with a grid-like window pattern. The sky is a pale, overcast grey. The left side of the image is partially obscured by a solid orange vertical bar.

# **Steuerliche Aspekte der Reform**

## Aus der Gesetzesbegründung:

- ▶ Die neuen Vorschriften greifen nicht ins Steuerrecht und somit nicht in Transferpreise oder die Vermeidung der Doppelbesteuerung ein.
- ▶ Die Unterordnung von Gesellschaften bedeutet nicht den Ausschluss **steuerrechtlicher Sanktionen** für Gewinn-Transfers, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften über den **Fremdvergleichsgrundsatz** oder **sog. Arm's-Length-Prinzip** (Abschluss von Verträgen mit verbundenen Gesellschaften nach Marktpreisen und unter Bedingungen wie zwischen unabhängigen Gesellschaften).
- ▶ Die neuen Regelungen haben keinen Einfluss auf das Steuerrecht und können daher nicht als selbständige Grundlage für Steuerhandlungen herangezogen werden.



**Dr Marcin Chomiuk**

Radca prawny

Partner der Kanzlei JDP Drapała & Partners

Head of M&A, Corporate & Commercial

[marcin.chomiuk@jdp-law.pl](mailto:marcin.chomiuk@jdp-law.pl)



**Anna Nowodworska**

Adwokat

Senior Associate der Kanzlei JDP Drapała & Partners

M&A, Corporate & Commercial

[anna.nowodworska@jdp-law.pl](mailto:anna.nowodworska@jdp-law.pl)



**Patricia Elbers-Szymańska**

Associate der Kanzlei JDP Drapała & Partners

M&A, Corporate & Commercial

[patricia.elbers@jdp-law.pl](mailto:patricia.elbers@jdp-law.pl)

# ÜBER UNS

## UNSERE WERTE

Wir sind eine unabhängige Rechtskanzlei, deren Priorität es ist, die geschäftlichen Ziele unserer Mandanten zu erreichen. Wir vereinen exzellentes Wissen mit praktischer Erfahrung und Engagement, um Rechtsberatungsleistungen höchster Qualität zu erbringen.

## UNSER KNOW-HOW

Unsere Mandanten beauftragen uns mit der Durchführung zahlreicher Transaktionen in verschiedensten Geschäftsbereichen. Wir sind ebenfalls auf die Prozessvertretung sowie Rechtsberatung für ausgewählte Branchen spezialisiert. Viele der von uns gewonnenen Rechtsstreitigkeiten führen regelmäßig zu Präzedenzurteilen, die reale Auswirkungen auf die Wirtschaft haben.

## BERATUNGSFELDER

Wir bieten ausgewählten Branchen qualitativ hochwertige Rechtsberatung. Insbesondere beraten wir Unternehmen aus den folgenden Sektoren: Bausektor, Immobilien, Automobilindustrie, industrielle Produktion, Vertrieb von Spezialausrüstung, Geräten und Robotern, Transport, Finanzdienstleistungen, Moderne Technologien sowie FMCG.

## INDIVIDUELLE HERANGEHENSWEISE

Unser Fokus liegt stets auf den individuellen Erwartungen des Mandanten. Bei der Erarbeitung einer Strategie berücksichtigen wir nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Aspekte. Eine derart individuelle und flexible Herangehensweise erlaubt es unseren Mandanten, ihre geplanten Ziele mit bestmöglicher rechtlicher Unterstützung zu erreichen.

# UNSERE RECHTSBERATUNG FINDET ANERKENNUNG IN INTERNATIONALEN RANKINGS



Przemysław Drapała



Wojciech Merkwa



Przemysław Drapała



Wojciech Merkwa



Przemysław Drapała

*„Die mandantenorientierte Herangehensweise, mehrsprachige Beratung, die stets miteinander einhergehende Kenntnis rechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen, das hervorragende Preis-Leistungs-Verhältnis, große persönliche Engagement der Partner, tiefgehende Kenntnis der wichtigsten Branchen wie der Baubranche sowie hervorragende grenzüberschreitende Beziehungen.“*

**Legal 500 EMEA 2021**



# nearshoring

Poland

## Die heimatnahe Outsourcing-Lösung

Möchten Sie einen Teil Ihrer Geschäftsprozesse nach Polen verlagern und mit Experten aus einem geografisch und kulturell nahegelegenen Land zusammenarbeiten? Unsere Anwälte bringen Ihnen die praktischen Aspekte der Geschäftstätigkeit in Polen näher und helfen Ihnen bei der Aufnahme der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern.

➔ [Link zu unserer Website](#)



## RECHTLICHER HINWEIS

---

Sämtliche in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind kostenlos. Die vorliegende Veröffentlichung hat keinen Werbecharakter und dient ausschließlich Informationszwecken. Die in den vorliegenden Materialien enthaltenen Informationen stellen weder Rechtsberatung dar noch sind sie als Angebot im Sinne von Art. 66 § 1 des [poln.] Zivilgesetzbuches zu verstehen.

JDP DRAPAŁA & PARTNERS Sp. j. schließt hiermit ihre Haftung aufgrund jeglicher Ansprüche, Verluste, Forderungen oder Schäden, die aufgrund der Nutzung der Informationen, Inhalte oder in der Präsentation enthaltenen Materialien entstanden sind, aus.

Vielen Dank für Ihre Zeit